



Verbot unfairer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette

Politische Einigung unter österreichischer Präsidentschaft

In einem kurzfristig noch vor Jahresende 2018 angesetzten informellen Trilog (19.12.2018) erzielten die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission eine politische Einigung über die Regelungen zum Verbot unfairer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette (vgl. EU-Wochenbericht. Nr. 43-2018 vom 17.12.2018). Die neue Richtlinie soll die Verhandlungsmacht kleinerer Unternehmen in der Lebensmittelkette, insbesondere der Landwirte, gegenüber größeren Käufern stärken und diese vor Machtmissbrauch schützen.

Der vorläufig vereinbarte Text muss noch vom Parlament und dem Agrarministerrat gebilligt werden. Das Verfahren soll bis zu den Wahlen im Mai abgeschlossen sein.

Zu den wichtigsten Inhalten der Richtlinie:

Anwendungsbereich

Bis zuletzt blieb der Anwendungsbereich der Richtlinie Hauptstreitpunkt in den Verhandlungen. Während Kommission und Rat eine Begrenzung auf kleine und mittlere Unternehmen forderten, verlangte das Parlament, möglichst alle Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette einzubeziehen. Der vorläufige Einigungstext (Ratsdok. Nr. 5061/19 vom 08.01.2019) des nunmehr sechsten Trilogs sieht diesbezüglich vor, den Schutz auf Unternehmen mit einem Gesamtjahresumsatz von maximal 350 Mio. Euro zu begrenzen. Innerhalb dieses Bereichs gilt eine Stufenregelung: Die Unternehmen werden nach ihrem Jahresumsatz in fünf Größenkategorien eingeteilt: bis 2 Mio. Euro, bis 10 Mio Euro, bis 50 Mio. Euro, bis 150 Mio. Euro und bis 350 Mio. Euro (siehe Tabelle). Geschützt von den Vorschriften der Richtlinie werden Lieferanten, die in eine dieser Stufen fallen, wenn sie an einen Käufer liefern, der einer größeren Stufe angehört.

Von den neuen Regelungen sollen somit sämtliche an der Lebensmittelkette beteiligten Unternehmen, Landwirte,

Erzeugerorganisationen, Lebensmittelverarbeiter, Genossenschaften, Einzelhändler, profitieren, sofern sie die Umsatzobergrenze nicht überschreiten.

Unternehmensgrößenkategorien abhängig vom Jahresumsatz

| Kategorie | Umsatz |
|------------------------------|-------------------------------------|
| Kleinstunternehmen | < 2 Mio. Euro |
| Kleine Unternehmen | < 10 Mio. Euro |
| mittelständische Unternehmen | < 50 Mio. Euro |
| mittelgroße Unternehmen | < 350 Mio. Euro |
| a) | > 50 Mio. Euro und < 150 Mio. Euro |
| b) | > 150 Mio. Euro und < 350 Mio. Euro |

Auch der Anwendungsbereich bezogen auf die Produkte wurde geändert. Im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag soll die Richtlinie nicht nur für Lebensmittel, sondern für Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse, z.B. auch Baumwolle, gelten.

Verbotsliste der unlauteren Handelspraktiken

In der vorläufig vereinbarten Verbotsliste sind als Mindestanforderung 15 künftig verbotene unlautere Handelspraktiken enthalten bzw. solche, die nur gestattet sind, wenn sie im Vorfeld klar und eindeutig zwischen den beteiligten Parteien vereinbart wurden. Demnach soll verboten werden:

- Zahlungen des Abnehmers, die später als 30 Tage für verderbliche und später als 60 Tage für nicht verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel geleistet werden;
- einseitige Stornierung des Käufers einer Bestellung von verderblichen Erzeugnissen innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin, so dass eine



- alternative Vermarktung oder Verwendung der Erzeugnisse erschwert wird;
- einseitige und rückwirkende Änderungen der Liefervereinbarungen hinsichtlich der Häufigkeit, der Art, des Ortes, des Zeitpunktes, des Umfangs, der Qualitätsstandards, der Dienstleistungen, der Zahlungsbedingungen und des Preises;
 - Zahlungen des Lieferanten, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelprodukten des Lieferanten stehen;
 - Zahlungen des Lieferanten für die Verschlechterung oder den Verlust eines Erzeugnisses auf dem Gelände des Abnehmers, die nicht durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten verursacht wurde;
 - Weigerung des Abnehmers, die Liefervereinbarungen in einem schriftlichen Vertrag zu bestätigen (Ausnahmen für Genossenschaften sind möglich);
 - Weitergabe oder Missbrauch von im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden vertraulichen Informationen durch den Käufer;
 - Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Lieferanten, wenn der Lieferant seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechte ausübt, einschließlich eines Beschwerdeverfahrens (z.B. durch Auslistung von Produkten, Zahlungsverzögerungen oder Blockierung von Werbeaktionen);
 - Entschädigung für Prüfkosten bei Kundenbeschwerden durch den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Verkauf von seinen Erzeugnissen ohne sein Verschulden.
 - Folgendes ist verboten, wenn sie nicht vertraglich geregelt sind:
 - Rückgabe von unverkauften Produkten an den Lieferanten, ohne dafür oder für deren Entsorgung zu bezahlen;
 - Zahlungen des Lieferanten als Voraussetzung für die Markteinführung, die Lagerung, die Präsentation oder Listung seiner Erzeugnisse;
 - Übertragung eines Teils oder der gesamten Kosten für Produktrabatte im Rahmen von Werbeaktionen auf den Lieferanten;
 - Kostenübernahme des Lieferanten für vom Abnehmer durchgeführte Werbung für seine Erzeugnisse;

- Zahlung des Lieferanten der Vermarktungskosten des Käufers für seine Erzeugnisse;
- Übertragung der Personalkosten für die Einrichtung des Verkaufs seiner Produkte auf den Lieferanten.

Die Verbotsliste der unfairen Handelspraktiken, die die Kommission im Richtlinienentwurf vorgeschlagen hatte, wurde auf Initiative des Parlaments um ein Vielfaches erweitert. Sie enthielt Punkte, die teilweise für große Unsicherheit in der Branche gesorgt hatten. Das betraf beispielsweise die Forderung, Einkaufsallianzen zu verbieten, wodurch sich die genossenschaftlich organisierten Lebensmitteleinzelhändler wie REWE und EDEKA betroffen sahen. Hier konnten sich die Verhandlungspartner darauf einigen, die Kommission mit einer Studie über deren Marktrelevanz zu beauftragen, da derzeit nur unzureichende Informationen für eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Allianzen auf das Funktionieren der Lieferkette vorhanden sind.

Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich erweitern oder weitere Verbote hinzufügen und sie somit den jeweiligen Gegebenheiten anpassen, da es sich um eine Richtlinie handelt.

Durchführungsbehörden

Entsprechend dem Kommissionsvorschlag sollen in den Mitgliedsstaaten Behörden eingerichtet werden, die für die Durchsetzung der Verbote zuständig sein sollen und Beschwerden entgegen nehmen. Beschwerden sollen unabhängig davon, wo unfaire Handelspraktiken angewandt wurden, im Herkunftsland eingereicht werden können. Wer eine Beschwerde einlegt, kann Vertraulichkeit beantragen. Damit soll der Angst vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen begegnet werden.

Diese nationalen Durchsetzungsbehörden sind dann auch zuständig, Sanktionen zu verhängen. Welche Sanktionen verhängt werden bzw. ob sie überhaupt verhängt werden, soll den Mitgliedsstaaten obliegen.



Kommentar:

Bemerkenswert ist vor allem die Einigung über den Geltungsbereich der Richtlinie. Die Erweiterung der geschützten Unternehmen über den Kommissionsvorschlag hinaus war innerhalb der Bundesregierung lange umstritten, zuletzt hatte Deutschland dem mit dem Parlament erzielten Kompromiss jedoch zugestimmt.

Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss 116/18 vom 08.06.2018 die Beschränkung auf KMU kritisiert, insbesondere mit Blick auf die Milchwirtschaft. Er hatte deshalb vorgeschlagen, anstelle der Anknüpfung an das Merkmal KMU eine Anknüpfung an die Marktverhältnisse, insbesondere die Marktmacht, vorzunehmen. Insofern kommt die nun erzielte Einigung den Forderungen des Bundesrats entgegen. Allerdings werden große Genossenschaften wie der Deutsche Milchkontor (DMK) nicht von der Richtlinie profitieren können.

Da in Deutschland bereits Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken existieren, dürfte es nach vorläufiger Einschätzung nur bedingt (insbesondere bei den Verfahrensregelungen) Handlungsbedarf geben. Zu nennen wären hier das allgemeine Zivilrecht (Vertragsrecht), das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Wichtig ist jedoch auch der Symbolwert der Richtlinie, von der ein Signal für alle Wirtschaftsteilnehmer in der Lebensmittelversorgungskette für mehr Fairness und Verhandlungen auf Augenhöhe ausgehen soll.

Weiterführende Informationen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2018:0173:FIN>